

Übergangsverordnung betreffend den Übergang von der bisherigen Schullaufbahn zur neuen harmonisierten Schullaufbahn (Übergangsverordnung Schulharmonisierung) (SG 410.150)

Vom 31. Januar 2012¹

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung des Schulgesetzes vom 19. Mai 2010², beschliesst:

1. Einführung der neuen Bildungsgänge

§ 1.

¹ Der Kanton führt die neuen Bildungsgänge so ein, dass die Schülerinnen und Schüler die folgenden Schullaufbahnen durchlaufen:

- a) Die Schülerinnen und Schüler, die Ende des Schuljahres 2011/12 eine 1. oder 2. Klasse der Weiterbildungsschule oder eine 1.-4. Klasse des Gymnasiums oder einer anderen weiterführenden Schule erfolgreich besucht haben, schliessen die Schullaufbahn nach bisherigem Recht ab.
- b) Die Schülerinnen und Schüler, die Ende des Schuljahres 2011/12 die 4. Klasse der Primarschule oder eine 1.-3. Klasse der Orientierungsschule erfolgreich besucht haben und nach der Orientierungsschule
 - ba) die WBS und die SBA, FMS, IMS, WMS oder BMS besuchen, schliessen die Schullaufbahn nach bisherigem Recht ab;
 - bb) das Gymnasium besuchen, besuchen nach der 2. Klasse des Gymnasiums einen normalen vierjährigen Klassenzug (normaler Zug) oder einen beschleunigten dreijährigen Klassenzug (beschleunigter Zug) (siehe § 8).
- c) Die Schülerinnen und Schüler, die Ende des Schuljahres 2011/12 die 1. oder 2. Klasse des Kindergartens oder eine 1.-3. Klasse der Primarschule erfolgreich besucht haben, besuchen die Bildungsgänge nach neuem Recht.

2. Wiederholen eines Schuljahres

§ 2. Grundsatz

¹ Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2011/12 bis 2020/21 ein Schuljahr wiederholen, wechseln in die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler des nachfolgenden Jahrgangs, davon ausgenommen sind die Wiederholungen nach § 3 lit. I.

§ 3. Wiederholen eines Schuljahres in der letzten Schullaufbahn nach bisherigem Recht

¹ Schülerinnen und Schüler, die Ende des Schuljahres 2011/12 die 4. Klasse der Primarschule besucht haben, wiederholen das Schuljahr wie folgt:

- a) die 1. Klasse der Orientierungsschule in der 5. Klasse der Primarschule des nachfolgenden Jahrgangs;
- b) die 2. Klasse der Orientierungsschule in der 6. Klasse der Primarschule des nachfolgenden Jahrgangs;
- c) die 3. Klasse der Orientierungsschule in der 1. Klasse im der Leistungsfähigkeit entsprechenden Leistungszug der Sekundarschule des nachfolgenden Jahrgangs;
- d) die 1. Klasse des A-Zugs der WBS in der 2. Klasse im Leistungszug A der Sekundarschule des nachfolgenden Jahrgangs;
- e) die 1. Klasse des E-Zugs der WBS in der 2. Klasse im Leistungszug E der Sekundarschule des nachfolgenden Jahrgangs;

¹ Unter Berücksichtigung der Änderung vom 16. Dezember 2014

² KtBl 2010 I 791.

- f) die 1. Klasse des Gymnasiums in der 2. Klasse im Leistungszug P der Sekundarschule des nachfolgenden Jahrgangs;
- g) die 2. Klasse des A-Zugs der WBS in der 3. Klasse im Leistungszug A der Sekundarschule des nachfolgenden Jahrgangs;
- h) die 2. Klasse des E-Zugs der WBS in der 3. Klasse im Leistungszug E der Sekundarschule des nachfolgenden Jahrgangs;
- i) die 2. Klasse des Gymnasiums in der 3. Klasse im Leistungszug P der Sekundarschule des nachfolgenden Jahrgangs;
- j) die 1.-4. Klasse der FMS, IMS, WMS oder die BMS in der entsprechenden Klasse des nachfolgenden Jahrgangs nach neuem Recht;
- k) die 3.-6. Klasse im normalen Zug des Gymnasiums in der entsprechenden Klasse des nachfolgenden Jahrgangs nach neuem Recht;
- l) die 3.-5. Klasse im beschleunigten Zug des Gymnasiums in der entsprechenden Klasse des normalen Zugs des gleichen Jahrgangs.

§ 4. Wiederholen der normalen oder beschleunigten Züge im Gymnasium

¹ Schülerinnen und Schüler, die Ende des Schuljahres 2011/12 eine 1.-3. Klasse der Orientierungsschule erfolgreich besucht haben und im Gymnasium einen normalen oder beschleunigten Zug besuchen, wiederholen das Schuljahr wie folgt:

- a) Schülerinnen und Schüler im normalen Zug wiederholen das Schuljahr im normalen Zug des nachfolgenden Jahrgangs;
- b) Schülerinnen und Schüler im beschleunigten Zug wiederholen das Schuljahr im beschleunigten Zug des nachfolgenden Jahrgangs.

§ 5. Wiederholen der Maturität des Jahres 2016

¹ Schülerinnen und Schüler, die im Juni 2016 die Maturität nicht bestehen, wiederholen das Schuljahr in der 5. Klasse des beschleunigten Zugs des nachfolgenden Jahrgangs.

3. Überspringen eines Schuljahres

§ 6.

¹ Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2011/12 bis 2019/20 ein Schuljahr überspringen oder während des Schuljahres in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe wechseln, wechseln in die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler des vorangehenden Jahrgangs.

3a. Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule im Schuljahr 2015/16

§ 6a Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug

¹ In den E-Zug (sowie den A-Zug) können in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen: Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und den dreifach gezählten gerundeten Durchschnitt aus den Zeugnisnoten in den Fächern Geographie/Naturlehre und Geschichte und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt aus den Zeugnisnoten in den Fächern bildnerisches Gestalten, textiles Gestalten und technisches Gestalten und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Musik und Sport ergibt mindestens den Wert 67,5 ($3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot GNGs + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + BG/TeXG/TechG + Mu + Sp \geq 67,5$).

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug und den A-Zug» eingetragen.

§ 6b Berechtigung für den Übertritt in den P-Zug

¹ In den P-Zug (sowie den E-Zug und den A-Zug) können in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen: Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den

Fächern Deutsch und Mathematik und den dreifach gezählten gerundeten Durchschnitt aus den Zeugnisnoten in den Fächern Geographie/Naturlehre und Geschichte und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt aus den Zeugnisnoten in den Fächern bildnerisches Gestalten, textiles Gestalten und technisches Gestalten und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Musik und Sport ergibt mindestens den Wert 78,75 ($3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot \text{GNGs} + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + \text{BG/TeXG/TechG} + \text{Mu} + \text{Sp} \geq 78,75$).

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den P-, den E- und den A-Zug» eingetragen.

4. Änderung anderer Erlasse

§ 7.

¹ Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Gymnasien (Aufnahmeverordnung Gymnasien) vom 9. Dezember 2003³:

§ 14 erhält folgende neuen Abs. 2 und 3:

² In den normalen vierjährigen Klassenzug treten alle Schülerinnen und Schüler ein, die nicht in den beschleunigten dreijährigen Klassenzug eintreten.

³ In den beschleunigten dreijährigen Klassenzug können die Schülerinnen und Schüler eintreten, die die Übergangsklasse wie folgt abschliessen: Der Wert, der sich aus der Summe der Zeugnisnoten der Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und Schwerpunktfach weniger die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten ergibt, wird durch fünf geteilt und ergibt mindestens den Wert 5,0.

2. Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen sowie die Lernberichte an den Gymnasien Basel-Stadt (Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien) vom 23. Januar 1996⁴:

Im Titel vor § 7 werden nach dem Wort „vierten“ die Wörter „bzw. fünften“ eingefügt.

§ 8 samt Titel und § 9 Abs. 1 und 2 erhalten die folgende neue Fassung:

Berechtigung für den Übertritt in den normalen oder den beschleunigten Zug

§ 8. Schülerinnen und Schüler, die in die dritte Klasse befördert werden, erhalten mit dem Zeugnis der zweiten Klasse die Berechtigung für den Übertritt in den normalen vierjährigen Klassenzug (normaler Zug) oder den beschleunigten dreijährigen Klassenzug (beschleunigter Zug).

² In den normalen Zug treten alle Schülerinnen und Schüler ein, die nicht in den beschleunigten Zug eintreten.

³ In den beschleunigten Zug können die Schülerinnen und Schüler eintreten, die die zweite Klasse wie folgt abschliessen:

Der Wert, der sich aus der Summe der Zeugnisnoten aller Promotionsfächer weniger die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten ergibt, wird durch die Anzahl der Promotionsfächer geteilt und ergibt mindestens den Wert 4,5.

⁴ Die Eintragung im Zeugnis lautet „Berechtigung für den normalen Zug“ oder „Berechtigung für den beschleunigten Zug“.

⁵ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Berechtigung für den beschleunigten Zug informieren die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge oder die mündigen Schülerinnen und Schüler die Schulleitung innert acht Tagen seit Übergabe oder Zustellung des Zeugnisses, wenn die Schülerinnen und Schüler in den normalen Zug eintreten.

³ SG 413.800.

⁴ SG 413.810.

§ 9. Auch wenn die Voraussetzungen für eine Remotion gemäss den §§ 5–7 oder für die Berechtigung für den normalen Zug nach § 8 erfüllt sind, kann die Zeugnisklassenkonferenz im Einverständnis der Schulleitung von einer Remotion absehen oder die Berechtigung für den beschleunigten Zug erteilen, wenn die Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers durch unregelmässige Vorbildung, längere Krankheit oder ungünstige häusliche Verhältnisse so beeinträchtigt worden sind, dass ihnen in einzelnen Fächern keine oder keine genügenden Noten erteilt werden können.

² In diesen Fällen lautet die Eintragung im Zeugnis: „Befördert gemäss § 9 Lernbeurteilungsverordnung“ oder „Berechtigung für den beschleunigten Zug gemäss § 9 Lernbeurteilungsverordnung“.

In § 10 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Passus „4-7 und § 9“ durch den Passus „4-9“ ersetzt.

In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

In § 12 Abs. 2 wird der Passus „3., 4. und 5.“ durch den Passus „3., 4., 5. und gegebenenfalls 6.“ ersetzt.

§ 18 erhält den folgenden neuen Abs. 2:

² Im normalen Zug ist in der dritten bis fünften Klasse nur eine Klassenwiederholung zulässig.

§ 18a Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

² Ein Antrag auf freiwillige Klassenwiederholung kann in der zweiten bis fünften bzw. sechsten Klasse gestellt werden. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Übergangsklasse. Sie können einen Antrag nur in der vierten oder fünften und gegebenenfalls sechsten Klasse stellen.

5. Schlussbestimmung

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.⁵

² Die Änderung der Aufnahmeverordnung Gymnasien wird am 1. Januar 2014 wirksam.

³ Die Änderung der Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien wird auf Beginn des Schuljahres 2013/14 am 12. August 2013 wirksam. Für Schülerinnen und Schüler, die die Maturität in regulärer Schulzeit bis zum Jahr 2016 erreichen können, gilt die bisherige Regelung.

⁵ Wirksam per 5. Februar 2012.